

Der Witwe und den Waisen eines im Dienste gestorbenen Lehrers kommt noch für die beiden auf den Monat des Todes folgenden Monate die Benutzung der Dienstwohnung zu.

Die Hinterbliebenen eines im Dienste oder im Dispositionsstande verstorbenen Volksschullehrers sowie eines pensionierten früheren Volksschullehrers erhalten für die auf das Sterbequartal folgenden drei Monate noch das Gehalt bzw. das Wartegeld und die Pension des Verstorbenen (Gnadenquartal).

Die Witwen und Waisen der Volksschullehrer beziehen Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der für Staatsdiener geltenden Bestimmungen.

Ständige Lehrer und Lehrerinnen können mit Belassung von $\frac{4}{5}$ des gesetzlichen Minimaleinkommens ihrer Stelle wegen veränderter Schuleinrichtung, infolge eintretender persönlicher Behinderung und aus Rücksicht auf den Dienst zur Disposition gestellt werden.

Jede Volksschule hat einen Schulvorstand und einen Schulinspektor (Ortsschulinspektor).

Die Pflichten und Rechte der Schulgemeinden bezüglich der Verwaltung des Volksschulwesens werden durch den Schulvorstand ausgeübt.

Der Schulvorstand besteht in einfachen Schulbezirken:

- a) aus dem Bürgermeister resp. Ortsvorsteher,
- b) aus dem Orts- resp. Parochialgeistlichen einer jeden Konfession, in welcher in der Volksschule Religionsunterricht erteilt wird,
- c) aus dem Schullehrer resp. bei mehreren Lehrern aus dem Hauptlehrer einer jeden im Schulbezirke vorhandenen Volksschule,
- d) aus so vielen gewählten Schulvorstehern, als aus den Kategorien a), b) und c) Mitglieder des Schulvorstandes vorhanden sind,
- e) für den Fall, daß derselbe nicht schon nach der Bestimmung unter b) dem Schulvorstande angehört, aus dem Ortsschulinspektor.